

Vertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

über

Freundschaft und bilaterale Zusammenarbeit

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, –

von dem Wunsch geleitet, angesichts grundlegender Veränderungen des geopolitischen Umfelds ihre Kräfte zu bündeln, um ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie ihren offenen, demokratischen Gesellschaften eine von Wohlstand, Sicherheit und Nachhaltigkeit geprägte Zukunft zu bieten,

getragen von einem gemeinsamen Willen, sich den neuen Herausforderungen von großer Tragweite für die euro-atlantische Sicherheit in einem Zeitalter zu stellen, das durch verstärkten strategischen Wettbewerb, Herausforderungen für die regelbasierte internationale Ordnung und Herausforderungen für ihre Demokratien durch zunehmende hybride Bedrohungen gekennzeichnet ist,

in der Erkenntnis, dass der brutale Angriffskrieg der Russischen Föderation auf dem europäischen Kontinent die bedeutendste und unmittelbarste Bedrohung ihrer Sicherheit darstellt,

in der Überzeugung, dass sie diese Herausforderungen besser meistern werden, indem sie ihre enge Zusammenarbeit als europäische Nachbarn und Verbündete auf der Grundlage der starken Bindungen zwischen ihren Ländern, Völkern und Regierungen sowie ihrer gemeinsamen Geschichte und geteilter Werte und Interessen vertiefen,

entschlossen, ihre Kräfte zu bündeln, um diesen Werten und Interessen in enger Zusammenarbeit in einer sich wandelnden Welt Geltung zu verschaffen und Frieden und Sicherheit für ihre Bürgerinnen und Bürger zu wahren; von der Notwendigkeit überzeugt,

hinsichtlich ihrer Sicherheit einen umfassenden, integrierten und vielschichtigen Ansatz zu verfolgen,

geleitet von ihrem festen Bekenntnis zur Freiheit des Einzelnen, zu den Menschenrechten, zur Demokratie und zur Rechtsstaatlichkeit in offenen Gesellschaften sowie ihrem Willen, zum Wohle des europäischen Kontinents und einer auf gemeinsamen Regeln, Normen und Grundsätzen beruhenden internationalen Ordnung zusammenzuarbeiten,

in der Überzeugung, dass Wohlstand und Sicherheit nur dann gewährleistet werden können, wenn der Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau begrenzt wird und die biologische Vielfalt und die Ökosysteme erhalten werden; in Erkenntnis der Bedeutung ihrer auf einem freien und offenen Markt beruhenden Volkswirtschaften und des Erzielens von beiderseitigem Wachstum, unter anderem durch ihre Handels- und Investitionsbeziehungen, um für ihre Bürgerinnen und Bürger hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und ihren Wohlstand zu stärken, gleichzeitig aber sicherzustellen, dass das Wachstum mit ihren Verpflichtungen zur Klimaneutralität und einem gerechten Wandel in Einklang steht,

in der Überzeugung, dass die internationale Zusammenarbeit unabdingbar ist, um hinsichtlich der technologischen Veränderungen die Chancen zu ergreifen und die Risiken zu mindern; in Bekräftigung der entscheidenden Rolle, die Wissenschaft, Innovation und Technologie sowie Bildung spielen, wenn es darum geht, zu ihrer kollektiven Sicherheit und zu ihrem nachhaltigen Wirtschaftswachstum und Wohlstand beizutragen, sowie in der Erkenntnis, wie wertvoll es ist, in den entscheidenden Bereichen der Wissenschaft und der Technologie, die ihre Zukunft prägen werden, eine Zusammenarbeit aufzubauen,

in Anbetracht der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie in Anbetracht des rechtlichen Rahmens für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland auf der Grundlage des

Austrittsabkommens einschließlich des Windsor-Rahmens und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit; übereinstimmend der Auffassung, dass ihre Zusammenarbeit mit den allgemeinen Beziehungen der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Einklang steht und davon profitiert und dass eine positive Entwicklung dieser allgemeinen Beziehungen in ihrem beiderseitigen Interesse liegt,

in Bekräftigung ihres unverbrüchlichen Bekenntnisses zum transatlantischen Bündnis als Fundament ihrer Sicherheit, das auf gemeinsamen Werten beruht, und eines gemeinsamen Bekenntnisses zur Sicherheit des euro-atlantischen Raumes, untermauert durch verstärkte europäische Beiträge,

in Würdigung der am 23. Oktober 2024 in Trinity House in London unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über Verteidigungszusammenarbeit,

im Bewusstsein um die zentrale Rolle und die besonderen Aufgaben und Interessen der Kommunen, der Bundesländer, des Deutschen Bundestags und des Bundesrats in der Bundesrepublik Deutschland und der dezentralen Regierungen, der Parlamente und gesetzgebenden Versammlungen sowie des Oberhauses und des Unterhauses im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland –

haben Folgendes vereinbart:

Kapitel 1
Diplomatie, Sicherheit und Entwicklung

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien konsultieren einander zu außen- und sicherheitspolitischen Fragen, um bei allen gemeinsamen Prioritäten die engste Zusammenarbeit zu ermöglichen. Sie arbeiten in ihren jeweiligen Politikbereichen zusammen und sind bestrebt, gemeinsame Ansätze zu entwickeln, auch hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit mit Partnern weltweit und in multilateralen und sonstigen Foren.

(2) Die Vertragsparteien führen einen vertieften Austausch über strategische Aspekte der Sicherheitspolitik, einschließlich Abschreckung und Verteidigung, nukleare Themen, Rüstungskontrolle, Nichtverbreitung, chemische, biologische, radiologische und nukleare Bedrohungen, Weltraumsicherheit, Bekämpfung des Terrorismus sowie die internationale Sicherheitsarchitektur im Allgemeinen, um die Sicherheit Europas und der Welt zu stärken. Sie verstärken die Zusammenarbeit im Bereich der Nachrichtendienste und der nationalen Fähigkeiten im Sicherheitsbereich, um einen wirksamen Beitrag zu diesem Ziel zu leisten.

(3) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit, um von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Bedrohungen und feindliche Handlungen zu verstehen, zu bekämpfen und auf sie zu reagieren. Die Vertragsparteien arbeiten bei ihrer jeweiligen Herangehensweise in Bezug auf Krisenmanagement, konsularische Unterstützung sowie Konfliktbeilegung und -prävention zusammen.

(4) Die Vertragsparteien heben hervor, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit bei der Sanktionspolitik und der Umsetzung von Sanktionen ist, um deren Wirksamkeit zu erhöhen.

(5) Die Außenministerinnen oder Außenminister halten einen jährlichen Strategischen Dialog ab. Eine Gruppe hochrangiger Beamtinnen und Beamter trifft sich jährlich, um die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu koordinieren.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Strategische Partnerschaft zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Union zu stärken, auch durch die Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt ihr tiefes und unerschütterliches Bekenntnis zu ihrer Rolle als Gründungsmitglied der Europäischen Union, welche ein Grundstein ihrer politischen Entscheidungen bleibt.

(2) Die Vertragsparteien streben an, die trilaterale Zusammenarbeit mit der Französischen Republik sowie ihre Zusammenarbeit mit anderen Partnern und in multilateralen Formaten wie der G7 und den Vereinten Nationen zu intensivieren, um gemeinsam internationalen Herausforderungen zu begegnen.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zur Nordatlantikvertrags-Organisation als Grundlage ihrer kollektiven Verteidigung und zu ihren Verpflichtungen aus dem Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949, insbesondere Artikel 5. Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt ihr tiefes Bekenntnis zu ihren Verpflichtungen als Mitglied der Europäischen Union, einschließlich Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten als Verbündete der Nordatlantikvertrags-Organisation zusammen, um sicherzustellen, dass das Bündnis weiterhin die kollektive Abschreckung und Verteidigung gegenüber allen Bedrohungen und aus allen Richtungen verstärkt, und um den europäischen Beitrag zu Europas eigener Sicherheit zu erhöhen. Zu diesem Zweck koordinieren sie ihre Standpunkte, auch im Bereich der Abschreckung und Verteidigung, und stellen sicher, dass durch die erhöhten Beiträge und Investitionen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gewährleistet wird. Sie verpflichten sich, auf die Förderung einer engen und wirksamen Zusammenarbeit zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union hinzuarbeiten.

(3) Im Bewusstsein der engen Übereinstimmung ihrer essenziellen Interessen und in der Überzeugung, dass es keine strategische Bedrohung für die eine Vertragspartei gibt, die nicht auch eine strategische Bedrohung für die andere wäre, bekräftigen die Vertragsparteien als enge Verbündete ihr tiefes Bekenntnis zur gegenseitigen Verteidigung und stehen einander im Fall eines bewaffneten Angriffs auf die andere Vertragspartei bei, auch durch militärische Mittel.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien teilen die große Sorge angesichts der Bedrohungen und Herausforderungen, die von hybriden Bedrohungen und ausländischer Einflussnahme durch staatliche Akteure und deren Stellvertreter ausgehen, die immer aggressivere Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die demokratischen Werte der Vertragsparteien sowie ihrer Verbündeten und Partner zu untergraben. Dazu zählen unter anderem Sabotage, böswillige Cyberaktivitäten, ausländische Informationsmanipulation und -einflussnahme sowie die bösartige Nutzung neuer Technologien wie etwa künstlicher Intelligenz.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten daran, die Resilienz zu stärken sowie Kapazität und Fähigkeiten aufzubauen, um diese Bedrohungen zu erkennen, von ihnen abzuschrecken, sie zu unterbinden und auf sie zu reagieren. Sie erkennen die Schlüsselrolle der Nordatlantikvertrags-Organisation, der G7 und der Europäischen Union in dieser Hinsicht an. Zu diesem Zweck erwägen die Vertragsparteien Mittel wie den Informationsaustausch, die Entwicklung von Instrumenten, die Koordinierung von Unterbindungs- und Reaktionsmöglichkeiten sowie den Austausch zu gewonnenen Erkenntnissen und sonstige Mittel.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten weiterhin im Bereich Cyberdiplomatie, Cybersicherheit und neue Technologien zusammen. Sie vereinbaren auch die Förderung von verantwortungsvollem Verhalten im Cyberraum.

Artikel 5

Geleitet von den Grundsätzen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und den Zielen für nachhaltige Entwicklung arbeiten die Vertragsparteien im Bereich nachhaltige Entwicklung, Krisenprävention und -reaktion, Friedensförderung, Stabilisierung und humanitäre Hilfe strategisch zusammen. Sie unterstützen eine starke Koordinierung an der Schnittstelle von humanitären, Entwicklungs- und Friedensbemühungen. Sie arbeiten beim Schutz und bei der Förderung globaler öffentlicher Güter zusammen, einschließlich Klima, biologische Vielfalt, globale Gesundheit sowie Bildung. Gemeinsam bekämpfen sie Ungleichheiten weltweit, auch durch die Stärkung von Frauen und Mädchen. Sie werden bei vorausschauender humanitärer Hilfe zusammenarbeiten, um die Resilienz vor Ort zu verbessern sowie Krisenreaktionen unter Beteiligung aller und unter lokaler Führung zu fördern. Beide Länder tragen gemeinsam dazu bei, das multilaterale System und die internationale Finanzarchitektur zu stärken und zu reformieren, damit diese gerechter, wirksamer und nachhaltiger gestaltet werden und damit sichergestellt ist, dass sie den am

stärksten Gefährdeten helfen. Sie halten einen regelmäßig stattfindenden zwischenstaatlichen Dialog zu diesen Themen ab.

Artikel 6

Die Vertragsparteien streben eine engere Zusammenarbeit an, um Gesundheitsbedrohungen zu begegnen und Prioritäten auf dem Gebiet der globalen Gesundheit voranzubringen, einschließlich der Pandemieprävention, -vorsorge und -bekämpfung sowie der antimikrobiellen Resistenzen und des „One Health“-Ansatzes. Sie arbeiten an diesen Themen sowohl auf bilateraler Ebene als auch durch stärker koordinierte, wirksamere und effizientere weltweite Gesundheitsinstitutionen. Die Vertragsparteien tauschen sich zu Erfahrungen aus, um gemeinsame Fragen der nationalen Gesundheit zu besprechen.

Kapitel 2

Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich

Artikel 7

(1) In diesem neuen Zeitalter für eine gestärkte europäische Verteidigung haben die Vertragsparteien das gemeinsame strategische Ziel, die euro-atlantische Sicherheit zu verstärken und die wirksame Abschreckung potenzieller Angreifer sicherzustellen, indem glaubwürdige, resiliente Verteidigungskräfte aufgebaut werden, deren Fähigkeiten in allen Dimensionen gestärkt werden. Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre Rüstungsindustrien zu unterstützen und die bilaterale militärische Interoperabilität, Austauschbarkeit und Integration zu erhöhen. Sie stellen ihre beiderseitige Unterstützung der

Nordatlantikvertrags-Organisation sicher und verpflichten sich dazu, gemeinsam für die Vision eines friedlichen und sicheren euro-atlantischen Raumes zu arbeiten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich nach wie vor, die bilaterale Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich zu verbessern und weiter zu verstärken. Sie bauen eine langfristige Partnerschaft auf, um die europäische Verteidigung zu verbessern und weiter zu verstärken, auch im Hinblick darauf, eine erweiterte Zusammenarbeit mit Verbündeten und Partnern zu ermöglichen.

(3) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame politische Führung, verstärkten Dialog und vereinbarte Mechanismen. Sie vertiefen ihre Zusammenarbeit bei der Abschreckung und überprüfen ihre Zusammenarbeit regelmäßig, um künftigen Bedrohungen in allen Dimensionen entgegenzutreten: Land, See, Luft, Weltraum und Cyber.

(4) Aufgrund des gemeinsamen besonderen Interesses an und Schwerpunkts auf der Nord- und der Ostflanke der Nordatlantikvertrags-Organisation arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um gemeinsam mit ihren Verbündeten der Nordatlantikvertrags-Organisation die Abschreckung und Verteidigung in diesen Gebieten zu verstärken und um ihre Kräfte zu koordinieren, wo immer dies möglich ist.

(5) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, ihre Verpflichtungen als Verbündete der Nordatlantikvertrags-Organisation zu erfüllen, auf hochintensive und multidimensionale kollektive Verteidigung vorbereitet zu sein. Sie stellen die Kräfte, Fähigkeiten, Mittel und Infrastruktur, die erforderlich sind, um die Ausführung der Verteidigungspläne der Nordatlantikvertrags-Organisation zu ermöglichen.

(6) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie und Fähigkeiten durch eine langfristige gemeinsame Herangehensweise zu verstärken, mit der erreicht werden soll, dass wirksame militärische Fähigkeiten auf effiziente Weise

bereitgestellt werden, dadurch nationale Engpässe minimiert werden und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird.

(7) Die Vertragsparteien bemühen sich, weiterhin einen eingehenden Dialog über Verteidigungsfragen, die im gemeinsamen Interesse liegen, und eine globale strategische Vorausschau, einschließlich nuklearer Themen, zu führen.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer verlässlichen Agenda im Hinblick auf Weitergaben und Ausfuhren an, um den wirtschaftlichen und politischen Erfolg ihrer industriellen und zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zu sichern sowie ihre jeweilige Zuständigkeit für die Genehmigung der Weitergabe oder der Ausfuhr von rüstungsbezogenen Produkten aus ihrem Hoheitsgebiet, die aus zwischenstaatlichen Programmen stammen oder von ihrer Industrie entwickelt wurden, sicherzustellen.

(2) In Anbetracht der gemeinsamen und einstimmigen Einladung der Vertragsparteien des am 17. September 2021 von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Königreich Spanien geschlossenen Übereinkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich („Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich“) vom 25. Juni 2025 an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, diesem Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich beizutreten, vereinbaren die Vertragsparteien, bei ihrer Zusammenarbeit in Bezug auf Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich die Artikel 1 bis 5 sowie die Anlagen 1 bis 3 des Übereinkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich zwischen sich bis zu dem Tag vorläufig anzuwenden, an dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland diesem Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich beitrifft.

(3) Tritt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dem Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich bei, tritt Absatz 2 außer Kraft.

Kapitel 3

Innere Sicherheit, Justiz und Migration

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien arbeiten eng und gleichberechtigt zusammen, um staatlichen und nichtstaatlichen Bedrohungen ihrer inneren Sicherheit einschließlich der kritischen Infrastruktur entgegenzutreten, wobei sie von allen geeigneten politischen, rechtlichen, operativen, diplomatischen und technologischen Instrumenten und Mechanismen Gebrauch machen und sicherstellen, dass die Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste die richtigen Instrumente und Möglichkeiten haben.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral und über multilaterale Organisationen zusammen, um die Möglichkeiten ihrer Strafverfolgungsbehörden zu verbessern. Sie arbeiten zusammen mit Interpol, um die Integrität des internationalen Systems zu stärken und den Missbrauch durch böswillige Akteure zu verhindern. Sie erkennen die wichtige Rolle von Behörden der Europäischen Union wie Europol und Eurojust in dieser Hinsicht an. Sie ziehen weitere Wege in Betracht, um ihre Reaktion in Bezug auf organisierte Kriminalität und Terrorismus zu stärken, wobei sie die Herausforderungen durch hybride Bedrohungen berücksichtigen.

(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, bei der Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden schweren und organisierten Kriminalität eng zusammenzuarbeiten, auch bei Straftaten, die in die Zuständigkeit der Zollbehörden fallen. Sie bekräftigen erneut ihre Zusammenarbeit bei den

gemeinsamen Bemühungen, verstärkt gegen Geldwäsche vorzugehen und der Finanzierung des Terrorismus entgegenzutreten, sowie ihren Kampf gegen illegale Finanzströme und andere sie beide betreffende Bedrohungen durch die organisierte Kriminalität wie etwa den Drogenhandel.

(4) Die Vertragsparteien führen weiterhin mindestens einmal jährlich auf hochrangiger Beamtenebene einen Dialog zu der gesamten Bandbreite an Themen aus dem Bereich Inneres, einschließlich Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität, einschließlich Schleusungskriminalität, und Grenzsicherheit. Die Vertragsparteien verfolgen einen entsprechenden bilateralen Austausch über Straftaten, die in die Zuständigkeit der Zollbehörden fallen.

(5) Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen ihrer beiden Länder, einschließlich der Zusammenarbeit bei Schutzmaßnahmen im Sicherheitsbereich gegen aufkommende Bedrohungen.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien sind fest entschlossen, die wirksamste Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten daran, die Zusammenarbeit im Bereich Rechtsstaatlichkeit, einschließlich deren Förderung im Ausland, zu intensivieren und sich über Erfahrungen mit der Modernisierung ihrer innerstaatlichen Justizsysteme auszutauschen.

(3) Die Vertragsparteien tauschen Informationen, bewährte Verfahren und technische Hilfe in zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten aus.

Artikel 11

(1) Angesichts der Herausforderung durch irreguläre Migration und globale Belastungen verpflichten sich die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland zu aktiver Führung in der weltweiten Debatte über Migrations-, Asyl- und Grenzfragen. Die Vertragsparteien arbeiten beim gemeinsamen Kampf gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität mit Bezug zu Migrantenschleusung und Menschenhandel zusammen. Sie werden sich gegenseitig Rechtshilfe leisten und die Verfolgung von Straftätern unterstützen, die an der Schleusung von Migrantinnen und Migranten in die und zwischen den beiden Ländern beteiligt sind. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr gemeinsames Bekenntnis zu Grenzsicherheit und geregelten Migrationssystemen.

(2) Die Vertragsparteien vertiefen umfassende Partnerschaften mit Herkunfts- und Transitländern, um die vorgelagerten Ursachen der irregulären Migration zu bekämpfen, auch dadurch, dass humanitäre Bedürfnisse erfüllt sowie Schul- und Ausbildung ermöglicht werden, die Beschäftigung gefördert und die Resilienz gegenüber Konflikten und dem Klimawandel aufgebaut wird. Die Vertragsparteien erkennen an, dass sichere und legale Wege in Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten für reguläre und geordnete Migration wichtig sind. Beide Vertragsparteien unterstützen ein sicheres, geregeltes Migrationssystem und teilen ein festes Bekenntnis zum Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen.

Kapitel 4

Wirtschaftswachstum, Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit

Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, den digitalen Wandel und die Innovation zu unterstützen. Dies beinhaltet, für einen gerechten industriellen Wandel zu sorgen, der eine nachhaltige und kohlendioxidneutrale Zukunft ermöglicht und die Bedürfnisse künftiger Generationen berücksichtigt. Sie ermitteln daher Schwachstellen und arbeiten in Bezug auf politische Maßnahmen zusammen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung starker Geschäftsbeziehungen und direkter Kontakte zwischen den Menschen, auch bei vielen kleinen und mittleren Unternehmen, als Grundlage ihrer wirtschaftlichen Beziehungen an und vereinbaren, die gemeinsame Arbeit im Bereich der Handels- und Investitionsförderung fortzuführen und so die Wertschöpfungsketten zwischen ihren Ländern weiter auszubauen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ihr gemeinsames Ziel der Mobilisierung von Investitionen in Möglichkeiten, die ihre Volkswirtschaften wachsen lassen, zu erreichen. Dabei berücksichtigen sie die wichtige Rolle, die Investitionen des privaten Sektors einnehmen, und die Vorteile koordinierter Aktivitäten zwischen öffentlichen Finanzinstitutionen.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit, das multilaterale Handelssystem zu stärken, insbesondere indem die Reform der Welthandelsorganisation unterstützt wird, auch durch Diskussionen in den einschlägigen internationalen Foren wie der G7 oder G20.

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren, den strukturierten jährlichen Dialog zwischen ihren Finanzministerien fortzuführen und weitere Gelegenheiten auszuloten, um den Austausch zwischen Wirtschaftsfachleuten zu unterstützen.

Artikel 13

(1) In Anerkennung der Stärke und Komplementarität ihrer Volkswirtschaften sowie der Bedeutung eines günstigen wirtschaftlichen Umfelds verpflichten sich die Vertragsparteien, mit der Wirtschaft zusammenzuarbeiten, um das Wachstum zu fördern und die Verbindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland auf Ebene der Unternehmen, des Handels und der Industrie zu stärken. Die Vertragsparteien legen den Schwerpunkt ihrer Zusammenarbeit insbesondere auf die Gebiete, in denen diese am wirksamsten die künftige Wettbewerbsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften sicherstellen wird.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten gemeinsam daran, den vollen Nutzen aus den erheblichen wirtschaftlichen Möglichkeiten zu ziehen, die sich durch den ökologischen Wandel ergeben, insbesondere auch durch das Potenzial der Nordsee im Bereich der erneuerbaren Energien.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung langfristiger industrieller Zusammenarbeit an und arbeiten zusammen, um Möglichkeiten für die Koordinierung und Zusammenarbeit im Zusammenhang mit ihrem industriellen Wandel auszuloten.

(4) Die Vertragsparteien stärken die Konnektivität im Verkehrswesen und arbeiten im Bereich nachhaltiger, innovativer und allgemein zugänglicher Verkehrslösungen und Mobilität zusammen, einschließlich der Zusammenarbeit zur Unterstützung der Dekarbonisierung des Verkehrs. Zu diesem Zweck werden sie bestrebt sein,

Direktverbindungen im Schienenpersonenfernverkehr zwischen ihren Ländern zu ermöglichen.

(5) Die Vertragsparteien verfolgen das gemeinsame Ziel, die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer jeweiligen Luftfahrtindustrie zu stärken und gleichzeitig die klimatischen Auswirkungen der Luftfahrt signifikant zu verringern. Die Vertragsparteien vereinbaren zu diesem Zweck, die bestehenden bilateralen Tätigkeiten im Bereich der Luftfahrtforschung weiter zu verstärken und zwischen den Ministerien und ihren nationalen Forschungseinrichtungen regelmäßige Konsultationen abzuhalten.

(6) Die zuständigen Ministerien der Vertragsparteien vereinbaren einen strukturierten Austausch, um die Themen inklusive und nachhaltige Beschäftigung und Sozialpolitik, gerechter Wandel der Wirtschaft, der Gesellschaft und des Arbeitsumfelds sowie ethische Grundsätze und gemeinsame Werte im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel aufzugreifen, wobei sichergestellt wird, dass die Digitalisierung und die entstehende digitale Gesellschaft die Rechte und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger sowie das Arbeitsumfeld in beiden Ländern wahren.

(7) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ihre nationale Wohnungspolitik voranzubringen, um innovative Ansätze bei nachhaltigem Bauen und nachhaltigen Gebäuden zu fördern und um bewährte Verfahren bei stadtplanerischen Angelegenheiten auszutauschen, damit Städte entstehen, die sozial, ökologisch und wirtschaftlich ausgewogen sind. Bei diesen Themen arbeiten sie in multilateralen Foren zusammen.

Artikel 14

Die Vertragsparteien verpflichten sich zusammenzuarbeiten, um die wirtschaftliche Stabilität sicherzustellen. Sie sind bestrebt, ihre wirtschaftliche Resilienz zu stärken, um ihre nationale Sicherheit zu wahren und zu schützen und sicheres, nachhaltiges und resilientes Wachstum zu ermöglichen. Sie verstärken den Dialog über wirtschaftliche Sicherheit, um die Zusammenarbeit bei ihren Prioritäten wie etwa der Resilienz von Lieferketten, einschließlich für kritische Rohstoffe, kritische Technologie und Infrastruktur sowie Schutzinstrumentarien zu steigern.

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Forschung und Innovation, einschließlich auf kritischen und neuen Gebieten und der Sicherheit der Forschung. Die Vertragsparteien vereinbaren, Finanzierungskanäle und andere Mittel zu prüfen, um gemeinsame bilaterale und multilaterale Tätigkeiten zu entwickeln.

(2) Die Vertragsparteien legen ein besonderes Augenmerk auf ihre Zusammenarbeit bei innovativen oder disruptiven Technologien und stellen dabei sicher, dass sie wirksamer aus ihren Stärken bei der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung Nutzen ziehen können, damit ihre Unternehmen durch die Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen wachsen können.

(3) Die Vertragsparteien fördern die weltweite Entwicklung und den weltweiten Einsatz von Technologien, wobei sie besonders darauf achten, die sichere und verantwortungsvolle Weiterentwicklung von Bereichen wie etwa künstliche Intelligenz oder Weltraum sicherzustellen.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren einen regelmäßigen und strukturierten Austausch über Wissenschaft, Innovation und Technologie, wobei sie auf bestehenden Strukturen aufbauen, einschließlich des Wissenschafts-, Innovations- und Technologiedialogs. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei aktuellen und künftigen Herausforderungen zusammenzuarbeiten, in der Forschung und Innovation sowie bei neuen und kritischen Technologien. Diese Zusammenarbeit wird sich auf die Förderung technologischer Entwicklungen und deren Übernahme, internationale Ordnungspolitik, Wettbewerbspolitik, Nachhaltigkeit und den Austausch über Regulierungsfragen in Einklang mit der nationalen Zuständigkeit erstrecken.

Artikel 16

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung und Modernisierung des Staates, einschließlich der Digitalisierung der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Regierung und der Verwaltung. Die Vertragsparteien vereinbaren, Finanzierungswege und andere Mittel zu prüfen, um gemeinsame bilaterale und multilaterale Tätigkeiten zu entwickeln.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren einen regelmäßigen und strukturierten Austausch über die Digitalisierung und Modernisierung des Staates, wobei sie auf bestehenden Strukturen einschließlich eines Dialogs über Digitalpolitik aufbauen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei bestehenden und künftigen Herausforderungen in den Bereichen Digital- und Datenangelegenheiten, Digitalisierung des Staates und digitaler Souveränität zusammenzuarbeiten.

Kapitel 5
Offene und resiliente Gesellschaften

Artikel 17

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten bei Strategien zur Stärkung der Resilienz ihrer Demokratien zusammen, um resiliente Gesellschaften aufzubauen, die in der Lage sind, zur Sicherheit ihrer Länder beizutragen und sich den zunehmenden Versuchen von Einflussnahme und Manipulation zu widersetzen.
- (2) Die Vertragsparteien vertiefen ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung jeglicher Form von Hasskriminalität und fördern gleichzeitig die Meinungsfreiheit und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Artikel 18

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, Hindernisse abzubauen, um den Austausch zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern auf allen Ebenen zu fördern. Sie arbeiten daran, direkte Kontakte zwischen den Menschen zu stärken. Die Vertragsparteien fördern einen reibungsloseren Grenzverkehr und werden den Bürgerinnen und Bürgern der anderen Vertragspartei Zugang zu automatisierter Grenzkontrolltechnologie gewähren.
- (2) Ein besonderer Schwerpunkt wird darauf gelegt, den Austausch zwischen jungen Menschen zu erhöhen. Die Vertragsparteien erkennen den Wert des bilateralen Schüler- und Jugendaustauschs an und fördern diesen, indem sie die Weiterentwicklung einschlägiger Strukturen und Initiativen wie etwa der „UK-German Connection“ unterstützen.

- (3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der beruflichen und der universitären Bildung sowie von Bildungsmöglichkeiten wie etwa Praktika an. Die Vertragsparteien bemühen sich gemeinsam, innerhalb ihres jeweiligen rechtlichen Rahmens den Austausch hinsichtlich Bildung, Fertigkeiten und Ausbildung zu verstärken.
- (4) Die Vertragsparteien fördern engere Beziehungen in allen Bereichen des kulturellen Ausdrucks, einschließlich Maßnahmen zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit, um bewährte Verfahren zwischen Kulturinstitutionen auszutauschen, sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Goethe-Institut und dem British Council und die Einrichtung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zu kreativen Technologien.
- (5) Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft an, und sie sind bestrebt, die Arbeit von Bildungsinstitutionen, kulturellen Einrichtungen und politischen Organisationen zu unterstützen.
- (6) Für die Zwecke dieses Artikels nutzen die Vertragsparteien die jährlichen Treffen der Kulturkommission.

Kapitel 6

Klima, Energie, Natur, Umwelt und Landwirtschaft

Artikel 19

- (1) Die Vertragsparteien vertiefen weiter ihre Zusammenarbeit auf bilateraler und auf multilateraler Ebene, um die Auswirkungen von Klimaänderungen abzumildern und um Bemühungen zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu unternehmen, auch durch die Durchführung des Übereinkommens von Paris und die Berücksichtigung der Ergebnisse der ersten auf der 28. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 28)

angenommenen weltweiten Bestandsaufnahme sowie des auf der 26. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 26) angenommenen Klimapakts von Glasgow.

(2) Die Vertragsparteien erhöhen ihre Zusammenarbeit im Bereich der Klimaaußenpolitik, auch mithilfe des deutsch-britischen Dialogs über Klimadiplomatie, um Finanzströme so zu gestalten, dass sie hin zu niedrigen Emissionen von Treibhausgasen und einer klimaresilienten Entwicklung führen, um dem Zusammenspiel von Klima, Umwelt, Frieden und Sicherheit gerecht zu werden und um die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, ihre Volkswirtschaften zu dekarbonisieren und sich an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen anzupassen.

(3) Angesichts der bedeutenden gesellschaftlichen, umweltbezogenen, wirtschaftlichen und geopolitischen Auswirkungen der weltweiten Energiewende und des Übergangs zur Klimaneutralität intensivieren die Vertragsparteien ihren Dialog, um aufkommende außen- und sicherheitspolitische Herausforderungen zu antizipieren und darauf zu reagieren.

Artikel 20

(1) Die Vertragsparteien beabsichtigen, im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit in den Bereichen Energie und Klima einschließlich der Wasserstoffpartnerschaft zusammenzuarbeiten, um ihre gemeinsamen Ziele zu verwirklichen hinsichtlich: erneuerbare Energie, Rolle von Wasserstoff, insbesondere aus erneuerbaren Quellen, Kohlendioxidbindung, -nutzung und -speicherung, insbesondere in Sektoren, in denen die Absenkung schwierig ist, Energiesicherheit, Strategien und politische Maßnahmen zur Klimaneutralität sowie ökologischer Wandel. Der Umfang und die Prioritäten in Bezug auf diese Arbeit werden durch hochrangige Beamtinnen und Beamte sowie Ministerinnen und Minister auf jährlichen Treffen überprüft.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ihre jeweiligen nationalen Reduktionsziele für Emissionen zu erreichen, die nationale und weltweite Resilienz und Sicherheit bei einer gerechten Energiewende zu erhöhen, einschließlich durch verbesserte Energie- und Ressourceneffizienz, und sichere, nachhaltige und bezahlbare saubere Energie aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung zu stellen, und dies im Bemühen um die Verwirklichung der Ziele aus dem Übereinkommen von Paris und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

(3) Angesichts ihrer führenden Rolle in der Nordsee arbeiten sie zusammen, um die Entwicklung von Infrastruktur in den Bereichen Offshore-Windenergie, Elektrizität, Wasserstoff und Kohlendioxid zu beschleunigen.

Artikel 21

(1) Die Vertragsparteien arbeiten auf bilateraler und auf multilateraler Ebene zusammen, um den Schutz der Umwelt zu fördern sowie den Verlust der biologischen Vielfalt in Einklang mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal aufzuhalten und umzukehren, auch durch die Wiederherstellung der Natur, das Aufhalten und Umkehren der Entwaldung, den Schutz des Meeres, die Verringerung der Verschmutzung durch Plastik und Chemikalien sowie der Luftverunreinigung und das Verfolgen naturbasierter Lösungen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um eine resiliente und nachhaltige Landwirtschaft sowie resiliente und nachhaltige Ernährungssysteme auf internationaler Ebene zu fördern, einschließlich hoher Tierschutzstandards. Sie legen den Schwerpunkt insbesondere auf das Erreichen weltweit gesicherter Lebensmittelversorgung und Ernährung, auch als ein Mittel des Strebens nach weltweiter Stabilität und Sicherheit.

Kapitel 7
Formen der Zusammenarbeit

Artikel 22

Die Vertragsparteien vereinbaren, alle zwei Jahre Regierungskonsultationen auf Ministerebene unter der Leitung der Regierungschefinnen oder Regierungschefs abzuhalten, bei denen ein Durchführungsplan für Vorhaben aufgrund dieses Vertrags für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum angenommen wird. Die Konsultationen finden abwechselnd in einem der beiden Länder statt. Dialoge auf Ministerebene zu einzelnen Politikbereichen finden statt, wann immer beide Vertragsparteien dies für sinnvoll halten. Die Außenministerien der Vertragsparteien kommen jährlich zusammen, um die bilaterale Beziehung in Übereinstimmung mit diesem Vertrag zu überprüfen.

Artikel 23

Bestehende Übereinkünfte zur Zusammenarbeit und Absprachen zwischen den Fachministerien werden fortgesetzt und im Rahmen dieses Vertrags weiterverfolgt.

Schlussbestimmungen

Artikel 24

Dieser Vertrag und seine Anwendung lassen die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach dem Völkerrecht und im Fall der Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Union unberührt. Dieser Vertrag berührt nicht die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Rechts der Europäischen Union.

Artikel 25

Dieser Vertrag findet Anwendung auf

- a) das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland;
- b) das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland; er kann von den Vertragsparteien einvernehmlich durch Notenwechsel auf die Vogtei Guernsey, die Vogtei Jersey oder die Insel Man oder auf alle drei erstreckt werden.

Artikel 26

Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, diesen Vertrag zu ändern. Die Änderungen treten nach Artikel 30 in Kraft.

Artikel 27

(1) Eine Vertragspartei kann diesen Vertrag durch schriftliche Kündigungsanzeige an die andere Vertragspartei kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag der Notifikation wirksam oder an jedem anderen Tag, den die Vertragsparteien vereinbaren.

(2) Jede Vertragspartei kann um Konsultationen bezüglich der Frage ersuchen, ob die Kündigung dieses Vertrags an einem späteren Tag als dem in Absatz 1 vorgesehenen wirksam werden soll.

Artikel 28

Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung des Vertrags werden ausschließlich durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 29

Die Registrierung dieses Vertrags beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland veranlasst. Die Bundesrepublik Deutschland wird unter Angabe der Registrierungsnummer der Vereinten Nationen von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

